

21 Richtlinien zum Bereich / zur Zusatzbezeichnung Zahnheilkunde beim Pferd

(Richtlinien gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 15.05.2024, in Kraft getreten am 01.07.2024)

Hinweise:

- Diese Richtlinien gelten in Verbindung mit dem Weiterbildungsgang vom 28.11.2019 in dessen Fassung der Beschlüsse vom 05.10.2022.
- Kandidaten, die auf frühere Bestimmungen der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten, finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Kandidaten, die auf den Stand der Bestimmungen der WBO 2019 zurückgreifen können und möchten, der zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.01.2023 gültig war, finden diesen Stand der Bestimmungen an gleicher Stelle der Website direkt im Anschluss an die neuen Bestimmungen.
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

I Leistungskatalog:

Gefordert wird die selbständige Durchführung (sofern nicht anders vermerkt) der nachfolgend aufgeführten 250 Verrichtungen in entsprechender Mindestzahl. Bis zu fünf Verrichtungen sind in begründeten Einzelfällen durch gleichwertige ersetzbar. Die absolvierten Leistungen sind vom sich weiterbildenden Tierarzt laufend in Form tabellarischer Fallprotokolle zu dokumentieren und vom ermächtigten Tierarzt zeitnah durch Unterschrift zu bestätigen (s. zugehörige Dokumentationsbögen). Sofern sich unter den Abschnitten 2 bis 4 geforderte Verrichtungen auf Patienten aus Abschnitt 1 beziehen, können diese erneut aufgeführt werden.

	Anzahl
1 Befund/Dokumentation:	
1.1 Vollständige klinisch-stomatologische Befundaufnahme	70
1.2 Strahlendiagnostik Zähne/Kiefer	25
2 Zahnkorrektive Maßnahmen zur Herstellung der Normokklusion	70
3 Paradontale Behandlungen: Reinigung, Diastema-Erweiterung, Odontoplastie, medikamentöse Einlage, ggf. Anfertigung einer Kompositbrücke	10
4 Chirurgische Maßnahmen:	
4.1 Therapie von Verletzungen der Weichteile des stomatognathen Systems	5
4.2 Extraktion von persistierenden Milchzähnen und Wolfszähnen	25
4.3 Extraktion von permanenten Schneidezähnen (bei verschiedenen Patienten)	15
4.4 Entfernen von permanenten Backenzähnen ¹	15
4.5 Endodontische oder restaurative Therapie von permanenten Zähnen ¹	5
4.6 Stabilisierung luxierter Zähne und Versorgung von Zahnfachfrakturen	3
4.7 Behandlung dentogener Sinusitiden oder (äußerer) dentogener Fisteln	2

¹ Es ist mindestens erforderlich, dass der sich weiterbildende Tierarzt entweder als Operationsassistent oder als erstbehandelnder, überweisender und nachbehandelnder Tierarzt in engem fachlichen Austausch mit dem Chirurgen stand und Zugriff auf das in Zusammenhang mit dem Eingriff angefertigte Bildmaterial hat.

- | | | |
|-----|---|---|
| 4.8 | Entfernen von permanenten Backenzähnen mittels anerkannter alternativer Methoden (z. B. Minimal-invasive Transbukale [Schraub-]Extraktion, Trepanation und Repulsion, Intraorale Segmentierung ² | 2 |
| 4.9 | Leitungsanästhesie (N. maxillaris, N. infraorbitalis, N. mandibularis, N. mentalis) | 3 |

II Dokumentation:

Vorlage von zehn eingehend dokumentierten Falldiskussionen mit Literaturangaben über Fälle aus Abschnitt 4 des Leistungskataloges; die Falldiskussionen müssen alle dort aufgeführten chirurgischen Maßnahmen abdecken.

² Es ist mindestens erforderlich, dass der sich weiterbildende Tierarzt entweder als Operationsassistent oder als erstbehandelnder, überweisender und nachbehandelnder Tierarzt in engem fachlichen Austausch mit dem Chirurgen stand und Zugriff auf das in Zusammenhang mit dem Eingriff angefertigte Bildmaterial hat.